

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom
09.05.1997**

Stand: September 2011

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 09.05.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - SGV NW 610 in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 29.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 GEGENSTAND DIESER SATZUNG

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würselen und ihrer Bestattungseinrichtungen (Benutzungsgebühren) sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung (Verwaltungsgebühren) werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer als Angehörige(r) der/des Verstorbenen bestattungspflichtig nach dem Bestattungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung ist,
 2. wer Nutzungsrechte erwirbt, verlängert oder übernimmt,
 3. wer die Erfüllung der Gebührenschuld durch eine von der Stadt Würselen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer die in dieser Satzung enthaltenen besonderen Leistungen beantragt oder wer durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ

- (1) Der jeweilige Gebührenmaßstab sowie der jeweilige Gebührensatz ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche DM festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist im Einzelfall zu berücksichtigen, welchen tatsächlichen Aufwand die besondere Leistung verursacht und welche Bedeutung, wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen die Leistung für den Gebührenschuldner hat.

§ 2 geändert durch VI. Änderungssatzung vom 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 23/2003)

§ 4

VERWALTUNGSGEBÜHREN BEI ABLEHNUNG ODER ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN SOWIE FÜR WIDERSPRUCHSBESCHEIDE

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Gebührenpflicht entsteht

1. für die Bereitstellung von Grabstätten mit ihrer Zuweisung oder der Verleihung eines Nutzungsrechtes,
2. für die gebührenpflichtige Benutzung der Friedhofseinrichtungen und Anlagen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme,
3. für die antragsbedingten besonderen Leistungen mit Eingang des Antrages.

§ 6

FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Für besondere Leistungen kann die Gebühr vor Vornahme der Leistung gefordert werden.

§ 7

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würselen vom 02.03.1979 in der Fassung der Änderungen vom 04.12.1986 und 27.12.1988 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden

kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 09. Mai 1997

Martin Schulz MdEP
Bürgermeister

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE
DER STADT WÜRSELEN**

GEBÜHRENTARIF

A. BENUTZUNGSgebÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Bereitstellung von Grabstätten	
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	84,00
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	210,00
1.12	Reihengrabstätte (anonym) einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	761,00
1.13	Urnenreihen-Erdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	210,00
1.14	Urnenreihen-Erdgrabstätte (anonym), einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	498,00
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung	712,00
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1035,00
1.17	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Reihengrabstätte	105,00
1.18	Urnen-Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	498,00
1.20	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2106,00
1.21	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.20 je angefangenes Jahr	70,20
1.30	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre und die Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4212,00
1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	140,40
1.40	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle	2106,00
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr und Stelle	70,20
1.50	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der	2826,00

	Ruhefrist je Stelle	
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	94,20
1.60	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	1684,00
1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr	56,20
1.70	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. Pflege und Unterhaltung	1011,00
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	33,70
2.	Bestattungen	
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	109,00
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	356,00
2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	392,00
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	528,00
2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	416,00
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	453,00
2.30	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	116,00
2.31	Aschenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	127,00
2.32	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	145,00
2.33	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	72,00
2.4	Aschenbeisetzungen in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	252,00
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühr der Pos. 2.10 bis 2.4 erhoben.	
3.	Benutzung der Trauerhalle	140,00
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	98,00

B. VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Ausgrabungen und Umbettungen von bis	82,00 1100,00
2.	Genehmigung von Grabanlagen	
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 22.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung	40,00
2.1. a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	20,00
2.1. b	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Gebühr für den Bescheid über den Widerspruch gegen die Versagung gem. § 5 Abs. 3 KAG	10,00
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50 - 100 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) von bis	160,00 740,00
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	10,00
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	15,00
6.	Gestellung eines Bahr- und Transportwagen	15,00

- I. Änderungssatzung vom 12.12.1997 (Amtsblatt 21/97)
- II. Änderungssatzung vom 16.12.1998 (Amtsblatt 21/98)
- III. Änderungssatzung vom 28.06.2000 (Amtsblatt 11/00)
- IV. Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Amtsblatt 20/01)
- IV. Änderungssatzung vom 16.12.2002 (Amtsblatt 21/02)
- VI. Änderungssatzung vom 16.12.2003 (Amtsblatt 23/03)
- IVII. Änderungssatzung vom 27.09.2005 (Amtsblatt 18/05)
- VIII. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Amtsblatt 21/06)
- IIX Änderungssatzung vom 25.07.2011 (Amtsblatt 10/11)